



Methodik bezüglich des Zugangs von Drittpersonen zu den Lehrtätigkeiten als Hörer/innen

- genehmigt durch Senatsbeschluss Nr. 44 vom 16.03.2026 -

I. Einleitung

Art. 1. Im Kontext des ständigen Wandels im Bildungs- und Arbeitsmarktbereich steigt die Zahl der Menschen, die ohne Studierende zu sein, an universitären Lehrtätigkeiten teilnehmen möchten. Diese Anfragen kommen sowohl von Berufsverbänden mit regulatorischer Rolle, die die Ergänzung der beruflichen Fähigkeiten von Mitarbeitenden erfordern, als auch von Personen, die vom Wunsch nach Weiterbildung oder nach Vertiefung zusätzlicher Kenntnisse motiviert sind.

Art. 2. Neben der Förderung der Weiterbildung und der Unterstützung von Absolvent/innen trägt die Regulierung des Zugangsrahmens von Drittpersonen dazu bei, das akademische Umfeld zu schützen, die Lehrressourcen ordnungsgemäß zu verwalten und Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig kann die Beteiligung des Publikums als Hörer/innen zur Grundlage für Mikro Zertifizierungen werden, die darauf abzielen, in verschiedenen Bildungskontexten erworbene Fähigkeiten flexibel und modular zu validieren. Die Formalisierung dieser Praktiken erleichtert langfristig ihre Integration in institutionelle Richtlinien, die auf offene Bildung, lebenslanges Lernen und die Anerkennung von Lernergebnissen in flexiblen Formaten ausgerichtet sind.

Art. 3. Die vorliegende Methodik legt die Bedingungen, Verfahren und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Registrierung von Drittpersonen (im Folgenden als *Hörer/innen* bezeichnet) bei universitären Lehrtätigkeiten, der Durchführung der Aktivitäten und die Begrenzungen dieser Teilnahme sowie der Art der Abschließung dieser Aktivitäten fest.

Art. 4. (1) Die Hörer/innen sind Personen, die die Teilnahme an Lehrtätigkeiten der Babeş-Bolyai-Universität beantragen, ohne den Status eines/einer Studierenden oder Kursteilnehmer/in im jeweiligen Bildungsprogramm, zu dem die Lehrtätigkeit gehört, innezuhaben.

(2) Die Studierenden der Universität, die im Zusammenhang mit dem von ihnen belegten universitären Studiengängen optionale oder Wahlfächer belegen, sind in dieser Kategorie nicht einbegriffen.

II. Beteiligung von Drittpersonen an Lehrtätigkeiten

Art. 5. (1) Fakultäten, die Drittpersonen Zugang zu Lehraktivitäten ermöglichen, organisieren ihr eigenes Anmeldeverfahren (über ein Online-Formular, über eine verantwortliche Person auf Sekretariatsstufe usw.).

(2) Anmeldungen können vor Beginn des ersten Semesters, bzw. des zweiten Semesters der Lehrtätigkeit, nach einem vom Fakultätsrat genehmigten Kalender organisiert werden.

Art. 6. Die Anmeldung erfolgt nur mit der Zustimmung des Fachinhabers oder Studienfachinhaberin, unter Einhaltung der maximalen Anzahl von Studierenden, die eine Lerngruppe bilden können. Bei einer höheren Zahl von Interessenten kann auf Initiative des für das Studienfach zuständigen Lehrenden und mit Zustimmung des/der Departmentsleiter/in eine separate Studiengruppe aus Drittpersonen eingerichtet werden.

Art. 7. Die Hörer/innen sind in einem separaten Register auf Fakultätsebene aufgenommen, in dem die belegten Fächer erfasst werden und das zur Erstellung und Ausstellung von Studienunterlagen dient.

Art. 8. (1) Die an Lehrtätigkeiten teilnehmenden Hörer/innen schließen einen Vertrag mit der Universität ab und entrichten die entsprechenden Studiengebühren, die nach der folgenden Formel berechnet werden: $\frac{\text{Jährlicher Studeinbeitrag}}{60} \times X$, wobei **X** die Anzahl der dem Fach zugewiesenen Leistungspunkte ist.

(2) Die Studiengebühren sind vor Beginn des Semesters zu zahlen.

(3) Der Fakultätsrat kann über Gebührenerhöhungen entscheiden, deren Höhe sich im Intervall befinden muss, das zwischen dem im ersten Absatz festgelegten und das Doppelte davon liegt.

(4) Der Fakultätsrat kann in berechtigten Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von den Studiengebühren genehmigen.

III. Die Teilnahme an Lehrtätigkeiten und die Bewertung

Art. 9. Drittpersonen, die als Hörer/innen an Lehrtätigkeiten teilnehmen, genießen dieselben Rechte und Pflichten wie die im jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studierenden hinsichtlich der Teilnahme an der Lehrtätigkeit, den Anforderungen der Studienfachbeschreibung und der Bewertung. Sie müssen die Vorschriften der Universität einhalten und sind werden für die Dauer, für die sie den Studienvertrag abschließen, zu Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft.

Art. 10. Die Bewertung erfolgt unter denselben Bedingungen für alle in einem Fach eingeschriebenen Personen, vorausgesetzt, die Lernverpflichtungen werden während des Semesters erfüllt.

Art. 11. Die Ergebnisse der Bewertung für Personen mit dem Status von Hörer/innen werden in separaten Katalogen eingetragen und an das Sekretariat gesendet, um die Studienunterlagen zur Nachweisung des Bestehens der im Vertrag aufgenommenen Studienfächer auszuarbeiten.

Art. 12. Die Lehrkräfte haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber Drittpersonen, die an Lehrtätigkeiten teilnehmen, wie gegenüber den Studierenden an den Grundbildungsstudiengängen.

IV. Ausstellung von Studienunterlagen

Art. 13. Am Ende der Vertragslaufzeit erhalten die Hörer/innen ein Zertifikat, das alle bestandenen Fächer, die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte, die Zensur, mit der sie die einzelnen Studienfächer und den Studiengang bestanden haben, die Lernergebnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäß der Studienfachbeschreibung bzw. die veranstaltende Fakultät enthält. Auf Wunsch der Hörer/innen können spezifische notwendige Informationen, die identifiziert werden, als zusätzliche Angaben in das Zertifikat aufgenommen werden.

Art. 14. Das Fakultätssekretariat archiviert dauerhaft das Register von Drittpersonen, die sich zum Studium der von der Universität organisierten Studienfächer angemeldet sind.

V. Abschließende Bestimmungen

Art. 15. Die Bestimmungen dieser Methodik treten ab dem Datum der Genehmigung durch den Universitätssenat in Kraft.